



Verband Bildung und Erziehung

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer

Landesverband Nordrhein-West

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/ 3879

A15

An den
Ausschuß Schule und Weiterbildung
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans Frey
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Dortmund, 6. Jan. 1995

Betr.: Anhörung am 11. Januar 1995
hier: Schriftliche Stellungnahme

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) wie auch seine Spitzenorganisation der DBB haben im März 1994 im Rahmen der Verbändebeteiligung nach § 106 SchMG die beabsichtigten Änderungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes mit dem Ziel der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in Schulen begrüßt. Mit diesen Änderungen soll

- eine verlässliche, gesicherte rechtliche Grundlage für sonderpädagogische Förderung in Schulen sowohl für die Förderung Behinderter in Sonderschulen als auch insbesondere für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher geschaffen werden,
- das bisherige als Erlaß des KM von 1973 existierende, institutionsbezogene Sonderschulnahmeverfahren geändert und durch eine von den Gerichten seit langem geforderte verbindliche Rechtsverordnung abgelöst werden,
- die starre Gliederung in zehn Sonderschultypen aufgegeben und neue Organisationsformen ermöglicht werden, die der in allen Bereichen unseres Bildungswesens erhobenen Forderung nach möglichst wohnungsnaher Förderung gerecht zu werden vermag.

Der von der Landesregierung mit der Drucksache 11/7186 vorgelegte Gesetzentwurf hat entsprechend der von uns bei der Verbändebeteiligung vorgebrachten Kritik und Änderungswünsche in drei Punkten eine Korrektur erfahren:

- Wegfall der Entpflichtung der Schulträger, Schulen für Lernbehinderte, Schulen für Sprachbehinderte und Schulen für Erziehungshilfe zu errichten und fortzuführen,
- die Änderung der Sonderklassen in sonderpädagogische Förderklassen
- die informelle Vorabvorlage der Rechtsverordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Entscheidung über den Förderort.

Die erste Änderung wird vom VBE zustimmend registriert.

Die zweite Änderung hat zwar eine pädagogische Präzisierung beabsichtigt, kann jedoch unsere grundsätzlichen Bedenken gegen diese Organisationsform nicht aufheben. Daher

fordern wir unter Berufung auf die bereits vorgefragten Begründungen die ersatzlose Streichung der sonderpädagogischen Förderklassen.

Ausdrücklich anerkennen wir, daß nunmehr die RVO zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vor der Verabschiedung des Gesetzes im Entwurf vorgelegt worden ist.

Bedauert wird vom VBE, daß im Rahmen der beabsichtigten Gesetzesänderung es nicht gelungen ist, ein Gesamtkonzept sonderpädagogischer Förderung von der Frühförderung bis in den nachschulischen Bereich in ein Gesamtgesetz „Sonderpädagogische Förderung“ zu gießen und eine für alle Betroffene transparente und rechtssichere Realisierung flexibler Organisationsformen möglich zu machen.

Entschieden abgelehnt wird vom VBE weiter die gesetzliche Fixierung einer angenommenen „Scheinkostenneutralität“.

Abgesehen davon, daß der gemeinsame Unterricht nicht „kostenneutral“ durchzuführen ist, ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung „der gemeinsame Unterricht soll vorrangig so durchgeführt werden, daß sich der Lehrpersonalaufwand gegenüber dem Unterricht in den Sonderschulen nicht erhöht“ verzichtbar, da die Rahmenbedingungen jährlich für alle Formen schulischer Förderung im Rahmen der Haushaltsberatungen in der VO zu § 5 SchFG jeweils neu definiert werden.

Die bindende Zustimmung der Schulträger in jedem Fall gemeinsamen Unterrichts legt die Befürchtung nahe,

- daß sachfremde/sachferne Aspekte als bestimmende Elemente bei der Realisierung des gewünschten gemeinsamen Unterrichts in den Vordergrund treten können,
- daß ungleiche Verhältnisse im Lande entstehen und
- daß das eigentliche pädagogische gesellschaftspolitische Interesse zu kurz kommt.

Des weiteren sind nach Auffassung des VBE die „personellen und sächlichen Voraussetzungen“ sowohl quantitativ als auch qualitativ transparent zu machen. Dies ist umso berechtigter vor dem Hintergrund, daß die Sparhaushalte seit 1992 eine permanente Unterbesetzung insbesondere in den Kap.05390 (Sonderschulen) und Kap.05310 (öffentliche Grundschulen) verursacht haben.

Zusammenfassend stelle ich fest:

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) stimmt dem Gesetzentwurf zu,

- damit die Rechtsgrundlage für sonderpädagogische Förderung in den Sonderschulen und für den gemeinsamen Unterricht geschaffen wird,
- damit die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Förderort auf der Basis einer Rechtsgrundlage geregelt werden,
- damit durch neue Organisationsformen größere Flexibilität ermöglicht wird.

Die Zustimmung des Verbandes Bildung und Erziehung beinhaltet die Forderung

- den § 7 Abs.4 „Der gemeinsame Unterricht gemäß Absatz 2 und 3 soll vorrangig so durchgeführt werden, daß sich der Lehrpersonalaufwand gegenüber dem Unterricht in Sonderschulen nicht erhöht“ ersatzlos zu streichen,

- die Zustimmung des Schulträgers in den Absätzen 2 und 3 auf die sächlichen Voraussetzungen zurückzunehmen,
- den § 4 Abs.6, Satz 6 im Schulverwaltungsgesetzänderungsentwurf „In Ausnahmefällen können an allgemeinen Schulen (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) Sonderschulklassen als Teil der Sonderschule oder sonderpädagogische Förderklassen als Teil der allgemeinen Schule geführt werden“, ersatzlos zu streichen,


Wir schlagen weiter vor,

- die Überschrift in: „*Sonderpädagogische Förderung in Schulen*“ zu ändern und
- den § 7 um einen Absatz zu ergänzen: *„Sonderpädagogische Förderung kann in Einzelfällen von den allgemeinen Schulen in Kooperation mit entsprechenden Sonderschulen organisiert werden“.*
Damit könnten auch weiterhin die flexiblen Organisationsformen, die sich zwischen Sonderschulen und allgemeinen Schulen entwickelt haben, bestehen bleiben und mit sonderpädagogischer Hilfe in ambulanten Organisationsformen Kinder mit entsprechender Förderung in der allgemeinen Schule verbleiben.

Diese vom Verband Bildung und Erziehung geforderten Korrekturen können den Mangel eines Gesamtkonzeptes nicht ausgleichen, sondern bedeuten lediglich eine Korrektur an einem insgesamt ungenügenden Gesetzentwurf.

Nach Verabschiedung des Gesetzes sind alle von diesen Gesetzesänderungen tangierten schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu überprüfen und zu überarbeiten. Das gilt für die AO-GS, das SchMG, die VO zu § 5 SchFG, die laufbahnrechtlichen Bestimmungen, den Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer und deren Abordnung, Versetzung, Beförderung, die Schulaufsicht und die begleitende Lehrerfortbildung.

Der Verband Bildung und Erziehung unterstützt die Bemühungen der Landesregierung, erwartet jedoch, daß die vorgetragenen Änderungsvorschläge ernsthaft überprüft und entsprechend eingearbeitet werden.



Uwe Franke
Vorsitzender